

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	28.09.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	28.09.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	28.09.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	28.09.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	28.09.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	19.10.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	19.10.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	19.10.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	19.10.2023	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	19.10.2023	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	25.10.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.11.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung v. 19.03.2020

Betroffene Produktgruppe

11.02.02.03

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretungen 30.08., 06.09., 13.09.2018, HWBA 19.09.2018, Rat 27.09.2018, DSN 7086/2014-2020

Bezirksvertretungen 21.02, 28.02.2019, HWBA 07.03.2019, Rat 14.03.2019, DSN 7998/2014-2020

Bezirksvertretungen 05.09., 12.09.2019, HWBA 19.09.2019, Rat 26.09.2019, DSN 9070/2014-2020

Bezirksvertretung Mitte 20.02.2020, HWBA 26.02.2020, Rat 05.03.2020, DSN 10210/2014-2020
Bezirksvertretung Brackwede 16.02.2023; HWBA 01.03.2023, Rat 02.03.2023; DSN 5457/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen nehmen Kenntnis. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt

die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 19.03.2020 sowie die Änderung des beigefügten Handlungskonzeptes für den Erlass oder die Änderung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (Anlage 7). Der Antrag der WIG Brackwede auf Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung Brackweder Frühling/Brackwede trifft Kultur wird abgelehnt.

Begründung:

Die vom Rat der Stadt Bielefeld am 27.09.2018 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der aktuellen Fassung tritt gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der OBVO am 31.12.2023 außer Kraft. Durch Erlass der anliegenden 4. Änderungsverordnung soll eine Verlängerung der Ordnungsbehördlichen Verordnung um fünf Jahre bis zum 31.12.2028 erfolgen (s. Artikel 1 Ziff. 3 der Änderungsverordnung).

Im März 2018 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das sog. Entfesselungspaket I zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften verabschiedet, das u.a. auch Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) enthielt. Insbesondere § 6 Abs. 1 LÖG NRW, der maßgeblich ist für die Genehmigung von Verkaufsoffnungen an Sonntagen, war neu gefasst worden. Die Änderungen traten am 30.03.2018 in Kraft.

Die Verwaltung hat daraufhin im Jahr 2018 nach Einbeziehung von Bielefeld Marketing, dem Handelsverband und den Werbegemeinschaften in Bielefeld für sämtliche der beantragten Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen eine umfassende rechtliche Prüfung vorgenommen, ob ein erforderlicher Sachgrund für eine ausnahmsweise Ladenöffnung vorliegt. Dieser Betrachtung lag die Anwendungshilfe des Landesministeriums Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie für die Kommunen mit Hinweisen zur Prüfung von Ausnahmetatbeständen zugrunde. Nach den Ergebnissen dieser rechtlichen Prüfungen wurde schließlich am 27.09.2018 die aktuell geltende OBVO beschlossen, die aufgrund nachträglich bei der Verwaltung gestellter Anträge bislang durch drei Änderungsverordnungen abgeändert wurde.

Um eine Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise rechtfertigen zu können, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW beispielhaft Sachgründe benannt, die geeignet sind, ein öffentliches Interesse an einer Verkaufsoffnung zu begründen. Sachgrund 1 setzt den „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ voraus. Verteilt auf Bezirke sind nach § 6 Abs. 4 Satz 3 LÖG NRW jährlich insgesamt 16 verkaufsoffene Sonntage möglich.

Die aktuelle Fassung der OBVO beinhaltet für das Bielefelder Stadtgebiet insgesamt 14 sonntägliche Verkaufsoffnungen im Rahmen jährlich stattfindender Veranstaltungen an 12 verschiedenen Sonntagen im Jahr. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen jeweils zulässig ist, ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen zur OBVO.

Für jede dieser 14 Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen hat die Verwaltung seinerzeit nach entsprechender Antragstellung durch die zuständige Werbegemeinschaft vor Aufnahme in die OBVO eine umfangreiche Abwägung der betroffenen Interessen und Rechtsgüter vorgenommen und dabei insbesondere geprüft, ob Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltung einen Sachgrund i.S. der gesetzlichen Vorschrift des § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW darstellt und eine Ladenöffnung an einem Sonn- und Feiertag ausnahmsweise rechtfertigt. Das Gleiche gilt für die durch die 1., 2. und 3. Änderungsverordnung nachträglich aufgenommenen verkaufsoffenen Sonntage.

Im Ergebnis rechtfertigte jede der in die OBVO aufgenommenen Veranstaltungen die vorgesehene Ladenöffnung in den vorgegebenen Straßenzügen.

Damit die bisher genehmigten Sonntagsöffnungen über den 31.12.2023 hinaus stattfinden können, soll die aktuelle OBVO ab dem 01.01.2024 für weitere fünf Jahre verlängert werden. Zur Abstimmung des Verfahrens hat die Verwaltung frühzeitig im April mit dem Handelsverband OWL und Bielefeld Marketing Kontakt aufgenommen.

Mit Unterstützung von Bielefeld Marketing wurden die Bielefelder Werbe- und Interessengemeinschaften zu den bestehenden Verkaufsöffnungen sowie evtl. Änderungs- oder Ergänzungsbedarfen befragt. Diese teilten mit, dass sich mit Ausnahme der zu streichenden Veranstaltung „Sennestädter Herbst“ bei den in der aktuellen OBVO genannten Veranstaltungen, in deren Rahmen Sonntagsöffnungen erlaubt sind, keine Änderungen (räumlicher Umfang der Veranstaltung, Programm, erwartete Besucherzahl, Terminierung etc.) ergeben haben. Dies wurde auch von den jeweiligen Bezirksämtern und Stadtbezirksmanagements bestätigt.

Seit Beschluss der aktuellen OBVO haben sich somit weder die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des LÖG NRW noch die Rahmenbedingungen der den verkaufsoffenen Sonntagen zugrundeliegenden, anlassgebenden Veranstaltungen geändert. Auch die in der Zwischenzeit zu der Thematik umfangreich erfolgte Rechtsprechung führt im Ergebnis nicht zu einer rechtlichen Neubewertung der OBVO seitens der Verwaltung.

Die von der Verwaltung im Rahmen der aktuellen OBVO vorgenommenen rechtlichen Bewertungen der einzelnen Veranstaltungen im Hinblick auf eine Sonntagsöffnung sind weiterhin aktuell und haben Bestand. Diesbezüglich wird auf die Beschlussvorlagen mit den DSN 7086/2014-2020, 7998/2014-2020, 9070/2014-2020 und 10210/2014-2020 verwiesen.

Neben der Verlängerung bis zum 31.12.2028 sollen mit der 4. Änderungsverordnung folgende Anpassungen der OBVO vorgenommen werden:

- Für den Stadtbezirk Sennestadt wird die Veranstaltung „Sennestädter Herbst“ nebst sonntäglicher Verkaufsöffnung aus der OBVO und der Anlage zur OBVO gestrichen. Nach Information des Bezirksamtes Sennestadt wird die Veranstaltung bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden, da die veranstaltende Werbegemeinschaft nicht mehr besteht.
- Für den Stadtbezirk Mitte werden für den Leinewebermarkt die konkreten Termine der Verkaufsöffnung für die Jahre 2024 – 2028 benannt.
- Die Veranstaltung „Straßenkunstfestival Hut ab!“ wird nachträglich im Titel der Anlage 4.1.2 zur OBVO ergänzt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, da die Sonntagsöffnung bereits mit der 3. Änderungsverordnung vom 19.03.2020 in die OBVO aufgenommen wurde.

Die geänderten Anlagen für die Stadtbezirke Sennestadt und Mitte sind als Anlage 2 beigefügt.

Antrag WIG Brackwede

Die WIG Brackwede hat am 15.04.2023 erneut einen Antrag auf Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung Brackweder Frühling/Brackwede trifft Kunst gestellt (s. Anlage 3). Dieser entsprach im Wesentlichen einem Antrag aus 2022, der vom Rat der Stadt Bielefeld im März 2023 abgelehnt wurde, enthielt jedoch ohne Angabe von Gründen eine viel höhere Besuchenden-Prognose (10.000 – 15.000 im Vergleich zu 2.500 im Jahr 2022). Der Inhalt des Antrages verfügte auch in weiteren Aspekten nicht über die erforderliche Aussagekraft. Die Verwaltung hat dies der WIG mit umfangreicher E-Mail vom 10.05.2023 erläutert, auf die fehlenden Angaben zur Veranstaltung hingewiesen und unter Fristsetzung die Möglichkeit für eine entsprechende Ergänzung des Antrags gegeben. Eine Reaktion der WIG erfolgte hierauf nicht.

Der Antrag der WIG Brackwede ist aus den genannten Gründen erneut abzulehnen. Bezüglich der Begründung wird auf die Beschlussvorlage DSN 5457/2020-2025 verwiesen.

Anhörungsverfahren

Im Rahmen des nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW vorgesehenen Anhörungsverfahrens wurde folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung (CDH) OWL
- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Nach Fristablauf lagen drei Stellungnahmen vor.

HWK und IHK erheben keine Bedenken oder Einwände gegen die beabsichtigte Änderungsverordnung. Ver.di spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus und stellt darüber hinaus mangels prognostischer Besucherzahlenvergleiche den erforderlichen Annexcharakter der Sonntagsöffnungen im Verhältnis zur jeweiligen Veranstaltung in Frage.

Die Verwaltung hat die geplante Änderung der OBVO anhand der von ver.di vorgebrachten Einwände erneut geprüft und vertritt hiernach die Auffassung, dass das Erfordernis des Annexcharakters in den tatsächlichen und rechtlichen Bewertungen der einzelnen Sonntagsöffnungen hinreichend berücksichtigt worden ist. Anhand der Historie und des Gesamtcharakters der einzelnen Veranstaltungen konnte jeweils unter Berücksichtigung des Programms, der Veranstaltungsfläche und der erwarteten Besucherzahlen eine fundierte Annahme getroffen werden, dass der Großteil der Besucher sonntags primär wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Ladenöffnung anwesend sein wird.

Die Stellungnahmen von HWK, IHK und ver.di sind als Anlagen 4 – 6 beigelegt.

Die Voraussetzungen für die Verkaufsöffnungen an Sonntagen aus Anlass der in der OBVO genannten Veranstaltungen liegen vor.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Änderungsverordnung sind gegeben.

Handlungskonzept

Das seit dem Jahr 2013 fortgeschriebene Handlungskonzept (Anlage 7 zur Beschlussvorlage), in dem das Verfahren zur nachträglichen Beantragung für weitere sonntägliche Verkaufsöffnungen geregelt ist, wird in diesem Kontext im Sinne der Verfahrensoptimierung und entsprechend des neuen Gültigkeitsdatums der OBVO geringfügig angepasst. Die Beteiligung der Bezirksvertretungen zu Antragstellungen vor der Prüfung der Verwaltung wurde erläutert. Zwei Absätze wurden gestrichen, da sie zeitlich nicht mehr relevant bzw. aktuell rechtlich nicht mehr zutreffend sind. Grundsätzlich hat sich das Konzept bewährt und soll in der aktualisierten Fassung auch weiterhin als Verfahrensgrundlage dienen.

Die Änderungen wurden mit dem Handelsverband OWL und Bielefeld Marketing abgestimmt.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.